

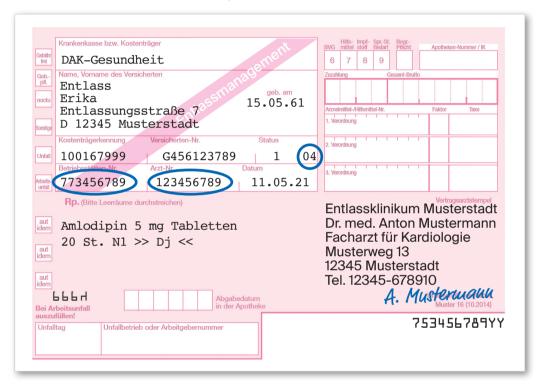
Heilungsmöglichkeiten auf Entlassrezepten



nach Anlage 8 des Rahmenvertrages

Zusätzlich zu den regulären Heilungsmöglichkeiten nach § 6 Rahmenvertrag sind für Entlassrezepte spezielle Heilungsmöglichkeiten in Anlage 8 des Rahmenvertrages definiert. Im Folgenden ein Überblick.

1. Bei Muster-16-Entlassrezepten:



- Fall 1: Das Kennzeichen "04" oder "14" fehlt oder ist fehlerhaft ► kein Retaxierungsgrund (RV Anlage 8 §6 Abs.2 a))
- Fall 2: Feld "Arzt-Nr." ist leer. ► Ergänzung der Arztnummer aus dem Arztstempel bzw. der Pseudoarztnummer "444444400" ohne Rücksprache mit dem Arzt möglich
- Fall 3: Feld "Betriebsstätten-Nr." ist leer. ▶ Ergänzung der BSNR aus der Codierleiste (unten rechts) möglich
- Fall 4: BSNR im Personalienfeld stimmt nicht mit BSNR in der Codierleiste überein. Fehlt die BSNR ▶ kein Retaxgrund. Beginnt die BSNR in der Codierleiste mit den Ziffern "75" bzw. das Standortkennzeichen mit den Ziffern "77", gilt die Verordnung als Entlassverordnung, auch wenn die BSNR nicht mit der Angabe im Feld Betriebsstättennummer übereinstimmt. BSNR im Feld Betriebsstättennummer darf entsprechend der Codierzeile korrigiert werden. Bei fehlender oder fehlerhafter Befüllung ▶ keine Retaxgefahr
- Fall 5: Facharztbezeichnung fehlt im Arztstempel. ▶ keine Retaxgefahr

HINWEISE:

- Alle Änderungen auf dem Muster-16-Entlassrezept sind abzuzeichnen.
- Ergänzungen einer fehlenden "4" im Statusfeld, einer fehlenden Arztnummer oder einer fehlenden BSNR können auch nur im Datensatz nach § 300 SGB V erfolgen.
- Aufkleber im im Personalienfeld bzw. im Apothekenfeld müssen fest und untrennbar mit dem Arzneiverordnungsblatt verbunden sein und die Angaben im Apothekenfeld müssen den Regelungen der Technischen Anlage 2 gemäß der Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 Absatz 3 SGB V entsprechen.

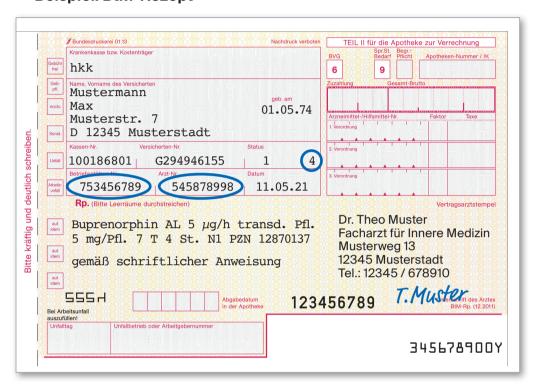


Heilungsmöglichkeiten auf Entlassrezepten



nach Anlage 8 des Rahmenvertrages

2. Bei BtM- und T-Rezepten im Entlassmanagement: Beispiel: BtM-Rezept



- Fall 1: Ziffer "4" als letzte Ziffer im Statusfeld fehlt, aber BSNR bzw. das Standortkennzeichen beginnt mit der "75" bzw. "77" ▶ kein Retaxierungsgrund
- Fall 2: Ziffer "04" bzw, "14" als letzte Ziffer im Statusfeld vorhanden, aber BSNR fehlt oder beginnt nicht mit "75" bzw. "77" ▶ keine Retaxgefahr
- Fall 3: "Arzt-Nr." ist leer. ► Ergänzung aus dem Arztstempel möglich, ansonsten Ergänzung mit der Pseudoarztnummer "444444400"

HINWEISE:

- Alle Änderungen auf dem BtM- oder T-Rezept (Entlassrezepte) sind abzuzeichnen! Der Arzt sollte Änderungen, die eine Rücksprache erfordern, auch auf dem in der Klinik verbliebenen Rezept-Teil vornehmen (bei BtM-Rezepten).
- Adressaufkleber sind bei BtM- und T-Rezepten grundsätzlich nicht zulässig.